

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiter:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
Telefon +43 1 51433 501164
Fax +43 1514335901164
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-110102/0001-I/4/2012

Betreff: Stabilitätsgesetz 2012 – Begutachtungsverfahren;

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetz geändert werden ;
Stellungnahme des BMF**

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, zu dem mit Schreiben vom 17. Februar 2012 unter der Geschäftszahl BMASK-433.001/0006-VI/AMR/1/2012 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden, aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden Zuständigkeiten folgende Stellungnahme abzugeben:

In formaler Hinsicht ist zunächst zu bemerken, dass die finanziellen Erläuterungen nicht vollständig sind, da die Kalkulation bei einzelnen Maßnahmen nicht den Vorgaben des Bundeshaushaltsgesetzes entspricht. Auch sind weder in den Erläuterungen zum arbeitslosenversicherungsrechtlichen Teil noch in den Erläuterungen zum pensionsversicherungsrechtlichen Teil nachvollziehbare Kalkulationen der Konsolidierungsmaßnahme „Struktureffekt Pensionen“ enthalten.

Zu Artikel X 1 – Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Z1 und 12 enthält die Einführung der Arbeitslosenversicherungspflicht für Ältere. Die Maßnahme ist legistisch entsprechend dem Stabilisierungspaket korrekt umgesetzt. Die Einsparung wird im Gegensatz zu den Berechnungen im Stabilisierungspaket für 2013 nur mit 9,9 Mio. € (statt 20 Mio. €) angegeben. Dies ist nachvollziehbar, da hier eine Änderung des AMPFG aus dem Jahr 2011 fortwirkt und die Maßnahme – im Gegensatz zur ursprünglichen Absicht – erst ab 1.7.2013 wirksam werden kann (statt wie ursprünglich angenommen mit 1.1.2013). Nicht dargestellt ist die Steuerinzidenz. Aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen wäre das nunmehr fehlende Konsolidierungsvolumen durch andere Maßnahmen zu kompensieren.

Z3 und 4 enthält die Einführung des Schulungsarbeitslosengeldes. Die Maßnahme ist legistisch entsprechend dem Stabilitätspaket korrekt umgesetzt. Eine Kalkulation liegt jedoch nur für das Jahr 2013 vor und wäre daher noch für die Folgejahre zu ergänzen.

Z6: Die Maßnahme der Neuregelung des Pensionsvorschusses bis zur Entscheidung der Gesundheitsstraße ist legistisch entsprechend dem Stabilisierungspaket korrekt umgesetzt. Die Einsparung im Bereich Arbeitsmarkt wurde nur für 2013 kalkuliert, Folgejahre fehlen. Das Volumen für 2013 deckt sich mit dem Stabilisierungspaket. Die Auswirkungen auf das Pensionssystem wurden nur für den Endausbau im Jahr 2015 kalkuliert und sind nicht nachvollziehbar. Eine dem § 14 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen wäre nachzureichen.

Z 7 bis 10 und 14: Die Maßnahme ist legistisch entsprechend dem Stabilisierungspaket korrekt umgesetzt. Die finanziellen Erläuterungen stellen den Teilbereich „Entfall des Blockens bei Altersteilzeit“ korrekt und in Übereinstimmung mit dem Stabilisierungspaket dar. Beim Teilbereich „Altersteilzeit über Pensionsalter“ (eine der Maßnahmen, die im Rahmen von „Bad Ischl“ umgesetzt werden) wird nur 2013 dargestellt, Folgejahre fehlen. Eine dem § 14 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen wäre nachzureichen.

Abschließend wird zu diesem Themenbereich bemerkt, dass das Bundesministerium für Finanzen davon ausgeht, dass die in gegenständlichem Entwurf nicht enthaltenen

Regelungen zur I-Pension für unter 50-jährige ehestmöglich in einer dem Stabilisierungspaket entsprechenden Form nachgereicht werden.

Zu Artikel X 2 – Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes

Z1 und 3: In inhaltlicher Sicht wird die im § 2b Abs. 3 vorgesehene Verwendung der Hälfte der Zusatzeinnahmen aus der Auflösungsabgabe zur Dotierung der Arbeitsmarktrücklage abgelehnt, da eine derartige Dotierung keinen Konsolidierungsbeitrag gemäß dem Stabilisierungspaket darstellt. Die Zusatzeinnahmen hätten aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen vielmehr zur Abgangsdeckung beizutragen. § 2b Abs. 3 letzter Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

Die Einführung der Auflösungsabgabe als solche entspricht dem Stabilisierungspaket. Geändert (nämlich verdoppelt) wurde jedoch die Frist, bei der die Auflösungsabgabe nicht zu entrichten ist. Dies ist aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen jedenfalls abzulehnen. In § 2b Abs. 2 Z 1 sollte die Wortfolge „...nicht länger als zwei Monate...“ daher durch „...nicht länger als einen Monat...“ ersetzt werden.

Weiters ist zu bemängeln, dass nur das Jahr 2013 kalkuliert wird, die Folgejahre fehlen. Eine dem § 14 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen wäre daher nachzureichen, insbesondere im Hinblick auf die positiven Nebeneffekte, die sich aus dieser Maßnahme ergeben sollen und die unter dem Titel „Experience Rating“ in das Stabilisierungspaket aufgenommen worden sind.

Hinsichtlich Z 2 wird auf obenstehende Bemerkungen zu Artikel X 1 Z 1 hingewiesen.

Z 6 und 7, mit welchen §§14 und 15 AMPFG geändert werden sollen, stellen keinen Teil des Stabilisierungspaktes dar. Die ALV-Beiträge der 58-60-jährigen werden derzeit befristet bis 2015 zur IEF-Konsolidierung bzw. Dotierung der Arbeitsmarktrücklage eingesetzt. Hier sind Änderungen insofern angedacht, als dass der Auszahlungstermin 2 Monate vorverlegt wird (könnte allenfalls akzeptiert werden) bzw. im Jahr 2012 eine „doppelte“ Rate ausbezahlt werden soll (Akkontierung nicht mehr im Jahr, sondern im Vorjahr). Letzteres wird seitens

des Bundesministeriums für Finanzen abgelehnt. In § 14 Abs. 3 und in § 15 Abs. 3 sollten daher nach der Wortfolge „Im Oktober des“ das Wort „vorangehenden“ entfallen.

Zudem wird hier im Entwurf vorgesehen, dass die Überweisung an die Arbeitsmarktrücklage, die 2015 auslaufen sollte, unbefristet verlängert werden soll. Diese Regelung wird ebenfalls abgelehnt. In § 15 Abs. 1 wäre daher nach der Wortfolge „... Jugendliche, Frauen und Ältere“ die Wortfolge „in den Jahren 2011-2015“ zu ergänzen.

Es wird zudem angeregt, die Verlängerung der Beitragspflicht im ALVG auch auf das IESG auszudehnen. Eine entsprechende Änderung des IESG wäre daher aufzunehmen.

Die gegenständliche Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wurde auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

27. Februar 2012

Für die Bundesministerin:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2012-02-27T10:04:13+01:00
Unterzeichner	serialNumber=447532517953,CN=Bundesministerium für Finanzen,O=Bundesministerium für Finanzen,C=AT	
Signaturwert	qewhkLH6sSLrl/xNP+olbLytYaOCIITWfZjCnHTjL+e5Svyi6SKGh7WUorVLojr7YfWEedd5FsYc6DlDKlhMNAANo3korBYf4F8oA9ddr+rN7dOtFmFiiM5yCI+KuHVfJFgKsbgZQ7Ola6Ua3UqSL5VDfpO/gN9dclvUernZzfw=	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	264395	
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	